

FACTSHEET

SEXUALAUFKLÄRUNG

NO. 4 / 5:

SEXUALAUFKLÄRUNG & FÖRDERUNG, ERHALT UND WIEDERHERSTELLUNG DER REPRODUKTIVEN GESUNDHEIT



**SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS ODER
SELBSTBESTIMMUNG DER FRAU? SEXUALAUFKLÄ-
RUNG INFORMIERT UND HINTERFRAGT!**

IMPRESSUM

Sekretariat Allianz für Sexualaufklärung in der Schweiz

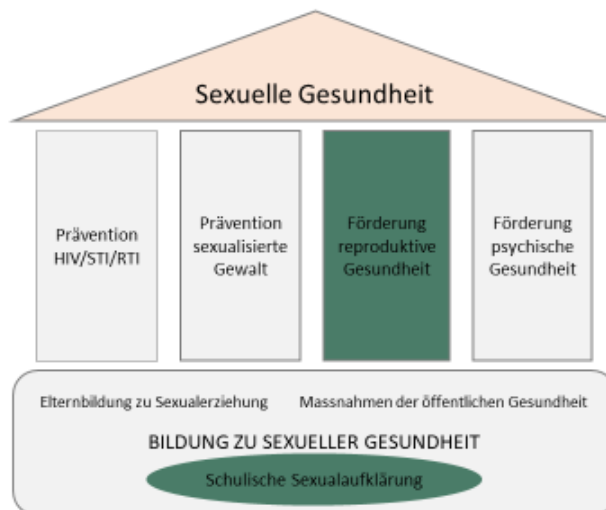
info@allianz-sexualaufklaerung.ch / www.allianz-sexualaufklaerung.ch

REDAKTION / TEXTE: Caroline Jacot-Descombes, Annelies Steiner RELEKTURE: Christine Sieber, Erika Glassey

LAYOUT: Daniela Enzler ILLUSTRATION: Alain Robert ICONS : made by www.flaticon.com

SCHUTZ DES UNGEBORENEN LEBENS ODER SELBSTBESTIMMUNG DER FRAU? SEXUALAUFKLÄRUNG INFORMIERT UND HINTERFRAGT!

Die Eidgenössische Kommission für sexuelle Gesundheit (EKSG) hat 2015 fünf Handlungsfelder definiert, um die Ziele der sexuellen Gesundheit zu erreichen. Für jedes wurden themenspezifische Interventionen und Massnahmen definiert. «Förderung, Erhalt und Wiederherstellung von reproduktiver Gesundheit» stellt eines der Handlungsfelder dar und baut gleichzeitig auf der Bildung zu sexueller Gesundheit auf.



Das vorliegende Factsheet befasst sich aus dem Blickwinkel der Sexualaufklärung mit der Förderung, dem Erhalt und der Wiederherstellung von reproduktiver Gesundheit. Es bietet eine Übersicht über Definitionen, rechtliche Grundlagen, Fakten und Empfehlungen.

SEXUALAUFKLÄRUNG & FÖRDERUNG, ERHALT UND WIEDERHERSTELLUNG VON REPRODUKTIVER GESUNDHEIT

Die Begrifflichkeit «reproduktive Gesundheit» steht für das körperliche, geistige und soziale Wohlbefinden in Bezug auf die Fortpflanzung. Alle Menschen sollen frei entscheiden können, ob, wie, mit wem, wann und wie viele Kinder sie haben möchten. Damit dieses Recht umgesetzt und reproduktive Gesundheit gefördert werden kann, braucht es ein gut funktionierendes Gesundheitssystem und eine Sexualaufklärung, die dieses System erklärt. Folgende Massnahmen gehören zum Handlungsfeld der reproduktiven Gesundheit:

- Medizinische Versorgung und Beratung während der Schwangerschaft und unter der Geburt
- Information, Beratung sowie Zugang zu Familienplanung und Verhütungsmitteln
- Informationen und Beratung im Zusammenhang mit ungewollter Schwangerschaft
- Zugang zu medizinisch fachgerecht durchgeführtem Schwangerschaftsabbruch
- Beratung und Behandlung bei Unfruchtbarkeit
- Beratung und Testung im Rahmen der vorgeburtlichen Untersuchungen

Die Zuständigkeiten im erwähnten Handlungsfeld sind gesetzlich geregelt. Für die Umsetzung sind in erster Linie die Kantone und von den Kantonen bezeichnete Fachpersonen oder Fachstellen in den Bereichen Medizin, psychosoziale Beratung, sowie Prävention zuständig¹.

¹EKSG (2015): Sexuelle Gesundheit – eine Definition für die Schweiz (S.4). Zugriff: 20.11.2019: https://www.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2016/01/150520_SexualHealth_CH_EKSG_d_def.pdf



RECHTLICHE GRUNDLAGEN²

- Das [Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen SR 857.5](#) besagt, dass eine schwangere Frau und ihr Umfeld Anspruch auf kostenlose und vertrauliche Beratung und Hilfe haben. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob die schwangere Frau die Schwangerschaft fortsetzen oder einen Schwangerschaftsabbruch will. Auch Frauen unter 18 Jahren haben das Recht auf vertrauliche Beratung (Berufsgeheimnis, [Art. 321 StGB](#) und Datenschutz, [DSG](#)). Die Eltern von minderjährigen Frauen dürfen nicht gegen den Willen der Tochter informiert oder beigezogen werden, vorausgesetzt sie ist urteilsfähig. Die Beratung umfasst eine Vielzahl von Themen rund um gewollte und ungewollte Schwangerschaft, das Recht auf eine selbstbestimmte Entscheidung und Schwangerschaftsverhütung: Vaterschaftsanerkennung ([Art. 260 ZGB](#)), Sorgerecht ([Art. 296ff ZGB](#)), Mutterschaftsversicherung ([Art. 16b ff EOG](#)), Finanzierung des Schwangerschaftsabbruchs durch die Krankenkasse ([Art. 30 KVG](#)), pränatale Untersuchungen ([Art. 15 – 17 GUMG](#)), usw. Alle, somit auch Jugendliche, haben das Recht auf kostenlose und vertrauliche Beratung zu Fragen der sexuellen Gesundheit. Damit Jugendliche diese Beratung nutzen können, muss ihnen dieses Angebot jedoch bekannt sein. Darum ist es wichtig, dass Schülerinnen und Schüler im Rahmen der schulischen Sexualaufklärung erfahren, welche Beratungsstellen ihnen in ihrer Region zur Verfügung stehen.
- Schwangerschaftsabbruch ist im Strafgesetzbuch unter dem Titel strafbare Handlungen gegen Leib und Leben geregelt. Damit setzt der Gesetzgeber ein Signal: Der Schwangerschaftsabbruch ist grundsätzlich verboten ([Art. 118 StGB](#)), unter gewissen Voraussetzungen ist er jedoch straflos ([Art. 119 StGB](#)). Diese Voraussetzungen sind folgende: Eine Frau macht innerhalb der ersten 12. Schwangerschaftswochen eine Notlage geltend. Nach der 12. Schwangerschaftswoche obliegt es dem ärztlichen Urteil, ob die Fortsetzung der Schwangerschaft die Frau in eine schwere seelische Notlage bringen oder sie körperlichen Schaden nehmen würde. Auch unter 16-Jährige haben das Recht sich für oder gegen eine Schwangerschaft zu entscheiden. Sie haben auch das Recht zu entscheiden, ob die Eltern einbezogen werden oder nicht. Die Beratung ist grundsätzlich freiwillig, ausser für Frauen unter 16 Jahren. Sie unterliegen einer Beratungspflicht. D.h. ärztliches Personal muss sich vergewissern, dass diese jungen Frauen eine ausgewiesene Beratungsstelle aufsuchen ([Art. 120 Abs c StGB](#)). Auch in diesem Kontext spielt schulische Sexualaufklärung eine Schlüsselrolle. Jugendliche lernen ihre Rechte im Zusammenhang mit Schwangerschaft kennen. Sie erfahren, welche Möglichkeiten ihnen bei einer ungewollten Schwangerschaft offenstehen und erhalten Informationen zum Thema Verhütung.



REFERENZDOKUMENTE

- Die Empfehlungen des [Expert innenberichts zur Erfüllung des Postulats 14.4115 Regazzi](#) sind zwar nicht verbindlich, sie erklären aber die [WHO/BZgA-Standards für Sexualaufklärung in Europa](#) zu einem Referenzdokument für die Schweiz. Dadurch wird der ganzheitliche Ansatz auch beim Thema reproduktive Gesundheit unterstrichen.
- [Lehrplan 21](#): Die Themen Fruchtbarkeit und Fortpflanzung werden ab dem 2. Zyklus v.a. in Natur, Mensch und Gesellschaft thematisiert: [NMG.1.5](#), [NMG.11.4](#). Ab dem 3. Zyklus werden die erwähnten Themen v.a. im Rahmen von Natur und Technik und Religionen, Kulturen, Ethik behandelt: [RKE.5.1](#), [NT.7.3](#) (keine abschliessende Auflistung).

² Recher, Ales (2017). Sexuelle und reproduktive Gesundheit und diesbezügliche Rechte. Eine Bestandesaufnahme zum Recht der UNO, des Europarates und der Schweiz. SEXUELLE GESUNDHEIT Schweiz. Zugriff 20.11.2019: https://www.sante-sexuelle.ch/wp-content/uploads/2018/01/Sexuelle-und-reproduktive-Gesundheit-und-Rechte_1.pdf



FAKTEN

- In der Schweiz wurden 2018 insgesamt 10'457 Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen. Schwangerschaftsabbrüche bei 15 – 19-Jährigen machen einen Anteil von 6.6% aus³.
- 2018 gab es insgesamt 87'851 Lebendgeburten. Davon entfallen 0.4% auf Frauen unter 20 Jahren⁴.
- 50% der Frauen zwischen 24 und 26 Jahren haben schon mal eine Notfallverhütung eingenommen oder angewendet⁵.
- Jede 10. Frau zwischen 24 und 26 Jahren war schon mal schwanger. Die erste Schwangerschaft dieser Frauen wurde in 59% der Fälle ausgetragen, in 29% abgebrochen und in 12% der Fälle kam es zu einem Spontanabort⁶.



ARGUMENTE FÜR GANZHEITLICHE SEXUALAUFKLÄRUNG

- Mit dem Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen sieht der Gesetzgeber eine umfassende Schwangerschaftsberatung vor. Diese Massnahme trägt zu einer tiefen Rate von ungewollten Schwangerschaften bei. Damit tragen Schwangerschaftsberatungsstellen zur Prävention und zur Sexualaufklärung bei, ohne dass dies im Bundesgesetz explizit erwähnt würde. In diesem Sinne sind sie wichtige Akteurinnen im Schweizerischen System der Sexualaufklärung und ergänzen die schulische Sexualaufklärung. **Die Schule hat die wichtige Aufgabe, Kinder und Jugendliche über diese Beratungsstellen zu informieren. Nur so kann garantiert werden, dass alle Kinder und Jugendlichen von diesen Beratungsstellen wissen und sie bei Bedarf auch in Anspruch nehmen können.**
- Für Kinder, Jugendliche und Personen mit erhöhter Vulnerabilität (z. B. Menschen mit Behinderungen oder mit Migrationshintergrund) ist der Zugang zu Beratungsstellen oft schwieriger als für die Allgemeinbevölkerung. Dies hat verschiedene Gründe: Medikalisiertes Umfeld, Angst vor Stigmatisierung, Angst vor dem Unbekannten, Sprachschwierigkeiten, usw. Es reicht nicht darüber zu informieren, dass es diese Beratungsstellen gibt. **Es ist bekannt, dass durch das unverbindliche kennenlernen einer Beratungsstelle die Hürde gesenkt wird, die Beratungsstelle bei Bedarf aufzusuchen.** So empfiehlt es sich beispielsweise eine Informationsveranstaltung auf einer Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit für Jugendliche zu organisieren. Diese zeigt auf, dass es Orte gibt, an denen Themen wie Beziehung und Sexualität besprochen werden können.
- Der Bereich der reproduktiven Gesundheit behandelt viele Themen, die in unserer Gesellschaft kontrovers diskutiert werden. Auch Kinder und Jugendliche kriegen diese Themen mit und bilden sich eine Meinung dazu. **Die Sexualaufklärung bietet einen guten Rahmen, um kontroverse Themen der reproduktiven Gesundheit aufzugreifen.** Sollen gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren können? Sollen sie Zugang zu künstlicher Befruchtung haben? Welche Rolle hat der Mann bei einer ungewollten Schwangerschaft? Was wird höher gewichtet, das ungeborene Leben oder das Selbstbestimmungsrecht der Frau? In der Auseinandersetzung mit diesen Themen werden sicherlich verschiedene Standpunkte vertreten. Daher ist es wichtig, solche Diskussionen stets auf der Basis des Rechtsstaates zu führen, welcher der Meinungsfreiheit und dem Recht auf Nicht-Diskriminierung Rechnung trägt.

³ Bundesamt für Statistik (2019) : [Anzahl Schwangerschaftsabbrüche bei Jugendlichen \(15- bis 19-Jährige\), nach Kanton der Intervention](#)

⁴ Bundesamt für Statistik (2019) : [Lebendgeburten nach Alter der Mutter und Kanton, 2018](#)

⁵ Barrense-Dias Y, Akre C, Berchtold A, Leeners B, Morselli D, Suris J-C. Sexual health and behavior of young people in Switzerland. Lausanne, Institut universitaire de médecine sociale et préventive, 2018 (Raisons de santé 291). Zugriff 26.11.2019: https://www.iumsp.ch/Publications/pdf/rds291_fr.pdf

⁶ Idem